



Satzung
Kreisverband Unna

Satzung Kreisverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Unna. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO“.
2. Er hat seinen Sitz in Kamen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung von 1992 der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
 - b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
 - c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagement.
 - d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
 - e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
 - f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
 - g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
 - h) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe - Organisationen im Inland und auf internationaler Ebene.
 - j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von „SOLIDAR“:
 - k) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

- l) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
- m) Katastrophenhilfe.
- n) Öffentlichkeitsarbeit
- o) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.
- p) Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung der Förderung, sowie Gewährung von:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- Beratung u. a. in Fachausschüssen:
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- Entwicklungshilfe;
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung, aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen;

3. Alle hauptamtlichen Aktivitäten werden im Unterbezirk Unna organisiert.

4. Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ausgaben bestimmte Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei Ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Daneben sind aber Zahlungen möglich im Rahmen der „Übungsleiterpauschale“ für klar definierte Tätigkeiten (z.B. Kursleiter, Leiter Begegnungsstätte, etc.). Zahlungen für Vorstandstätigkeiten und daraus abgeleitete Tätigkeiten (z.B. Kassierer) sind ausgeschlossen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e. V. mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Unna ist Mitglied des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen e. V. mit Sitz in Dortmund.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Kreisverband Unna bildet gemeinsam mit allen Ortsvereinen des Kreises Unna den Verein „Unterbezirk Unna“ zur Organisation der hauptamtlichen Arbeit. In diesem Sinne ist er Mitglied des Unterbezirkes.
2. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Eine Gemeinde- bzw. Stadtverband sowie ein Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

3. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Soweit vorgesehen, wird das Ordnungsrecht auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Beschlüsse zur Aufteilung der Beitragsanteile können die Bundeskonferenz (für den Bundesverbandsanteil) und die Bezirkskonferenz (für den Ortsverein/Kreisverband/Bezirksverband) fassen. Diese Beschlüsse erkennt der Kreisverband als verbindlich an.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/en des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/en durchzuführen.
5. Die AWO stellt die Mitwirkung von Jugendwerksgliederungen in AWO-Gremien (z.B. Vorstände, Konferenzen, Ausschüsse, Fachgremien) mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht sicher.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisverband beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirks- und dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch ein beauftragtes Mitglied Ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
7. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus;
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände ggf. Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens 1/3 der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Auf jedes Korporative Mitglied entfällt ein Delegiertenmandat.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von 4 Jahren abgehalten, sie ist spätestens 3 Monate vor der Bezirkskonferenz durchzuführen.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreterinnen/er und Beauftragten mit einer Frist von 3 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer/innen sowie die Delegierten zur Unterbezirks- und Bezirkskonferenz. Die Anzahl der Delegierten zur Unterbezirkskonferenz ergibt sich ebenfalls aus dem vom Kreisvorstand festgelegten Schlüssel nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beitragsmarken). Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl – max. 4 Jahre – im Amt. Mandatsträgerinnen/er der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Unterbezirk und bei dem zu ihm gehörenden Gliederungen und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind nicht vereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.

Die Kreiskonferenz kann eine/n Ehrenvorsitzende/n und/oder Ehrenmitglieder wählen. Diese/r hat/haben das Recht, an allen Gremien beratend teilzunehmen.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt aus dem Unterbezirk oder Bezirksverband ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten erforderlich.
8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, 3 stellvertretenden Vorsitzende/n sowie 14 Beisitzerinnen/n.

Zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit kann der Vorstand eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführerin/er berufen. Diese/r nimmt an den Sitzungen beratend teil.

2. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand und dem Unterbezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auch auf die aktive gerichtliche Vertretung der Gesamtheit der Vereinsmitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die der Kreisverband in unmittelbarer oder mittelbarer Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke führt.

6. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
7. Der Kreisvorstand ist zur Finanzplanung verpflichtet. Dazu gehört die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes.
8. Der Kreisvorstand ist zur Finanzkontrolle verpflichtet. Diese umfasst auch die Aktivitäten der Gemeindeverbände, Stadtverbände und Ortsvereine.
9. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der Vereinsarbeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen – bei der Übernahme weiterer unternehmerischer Tätigkeiten (z.B. die Neueinrichtung von Altenbegegnungsstätten) ist das Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand herbeizuführen. Ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes.
10. Der Vorstand benennt eine/n Vertreterin/er, die/der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
11. An den Vorstandssitzungen der Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde bzw. Stadtverbände oder Vertreterinnen/n, den Vorsitzenden der Ortsvereine oder Vertreterinnen/n, sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen. Kreisgeschäftsführerin/er und Betriebsleiterinnen/er des Unterbezirkes nehmen beratend an den Sitzungen teil.
2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf mindestens dreimal jährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine einzuberufen.
3. Der Kreisausschuss wird regelmäßig über die Arbeit des Kreisverbandes und des Unterbezirkes informiert.

§ 13 Verbandsstatut

Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an (Bezirksverband, Landesverband, Bundesverband).

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Unterbezirk bzw. Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen und Verbandssignets.

Zuletzt geändert auf der Kreiskonferenz vom 07.12.2009